

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alma Zadic, Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde

zum Bericht 386 d.B. des Justizausschusses über die Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem ein Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen wird und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Rechtpflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das CBCR-Veröffentlichungsgesetz, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG) (300 d.B.) (TOP 3)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 wird dem § 9 folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 284 Abs. 3 bis 5 UGB ist anzuwenden.“*

2. *In Artikel 2 wird nach der Ziffer 8 folgende neue Ziffer 8a eingefügt:
„8a. § 221 Abs. 4a lautet:*

„(4a) Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen (§ 189a Z 6) sind, haben die Schwellenwerte nach den Abs. 1 bis 2 auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen, wenn sie für das betreffende Geschäftsjahr keinen Konzernabschluss offenlegen, in den sie und ihre Tochterunternehmen einbezogen sind.““

3. *In Artikel 2 werden nach der Z 58a folgende Z 58b und Z 58c neu eingefügt:*

„58b. *In § 283 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der darauffolgende Halbsatz entfällt; nach dem dritten Satz werden folgende Sätze angefügt:*

„Bei einer mittelgroßen (§ 221 Abs. 2) oder einer großen (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft ist statt der Verhängung einer Zwangsstrafverfügung das ordentliche Verfahren einzuleiten, wenn bereits drei Zwangsstrafverfügungen nicht zu einer gesetzmäßigen Offenlegung geführt haben. Eine im ordentlichen Verfahren ergangene Zwangsstrafe ist zu veröffentlichen.“

58c. § 283 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei wiederholter Säumnis (Abs. 4) beträgt die mit Zwangsstrafverfügung zu verhängende Strafe bei einer mittelgroßen (§ 221 Abs. 2) Kapitalgesellschaft 4.500 Euro und bei einer großen (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft 20.000 Euro; für die Strafrahmen im ordentlichen Verfahren gilt für diese Gesellschaften § 284 Abs. 2. Wurden die fehlenden Unterlagen binnen zwei Monaten nach Zustellung eines im ordentlichen Verfahren ergangenen Strafbeschlusses immer noch nicht offengelegt, so erhöht sich der Strafrahmen für die Gesellschaft im ordentlichen Verfahren auf bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse; § 284 Abs. 4 ist anzuwenden. Als Grundlage für die Größenklasse und die Umsatzerlöse kann der zuletzt vorgelegte Jahres- oder Konzernabschluss herangezogen werden.“

4. In Artikel 2 Z 59 erhalten im § 284 die Absätze 3 und 4 die neue Absatznummerierung (5) und (6).

5. In Artikel 2 Z 59 werden im § 284 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Strafe nach Abs. 1 Z 1 ist zusätzlich auch gegen die Gesellschaft zu verhängen, wenn sie mittelgroß oder groß ist und bereits drei Zwangsstrafen nicht zu einem gesetzmäßigen Verhalten geführt haben. In diesem Fall beträgt der Strafrahmen bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse. Als Grundlage für die Bemessung der Umsatzerlöse gilt der Jahres- oder Konzernabschluss des Geschäftsjahrs, in dem die Tat begangen wurde; ist dieser nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(4) Handelt es sich bei der Gesellschaft um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, ist anstelle des Gesamtumsatzes der Gesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird.“

6. In Artikel 2 Z 61 wird dem § 908 Abs. 8 folgender Satz angefügt:

„§ 221 Abs. 4a ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem Geschäftsjahr ein, an dessen Abschlussstichtag die Merkmale zum zweiten Mal in Folge überschritten werden.“

7. In Artikel 2 Z 61 lautet der § 908 Abs. 13 wie folgt:

„(13) Die Überschrift zu § 283, § 283 Abs. 4 und 5 und § 284 samt Überschrift in der Fassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes treten mit 1. April 2026 in Kraft. § 283 Abs. 4 und 5 und § 284 in der Fassung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes sind auf Zwangsstrafen anzuwenden, die wegen eines Verstoßes in Bezug auf Unterlagen der Unternehmensberichterstattung verhängt werden, die auf einen Abschlussstichtag nach dem 31. März 2026

aufzustellen sind. Für Unterlagen mit einem Abschlussstichtag bis zum 31. März 2026 sind §§ 283 und 284 in der Fassung vor dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz weiterhin anzuwenden.“

8. *In Artikel 11 Z 1 wird in § 22 Abs. 2 Z 9 RpflG nach der Wortfolge „einer Zwangsstrafe nach“ die Wortfolge „§ 283 Abs. 4 vierter Satz sowie Abs. 5 UGB und“ eingefügt.*

Begründung

Maßnahmen gegen Bilanzverschleierung („Signa 2.0“ verhindern)

Milliardenpleiten wie jene der Signa-Gruppe entstehen nicht plötzlich, sondern sind das Ergebnis jahrelanger Intransparenz und unzureichender Kontrolle. Es zeigt sich, dass bestehende gesetzliche Vorgaben zur Offenlegung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen nicht ausreichen, um rechtzeitig Risiken zu erkennen und Schäden für Beschäftigte, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Allgemeinheit abzuwenden.

Insbesondere die faktische Möglichkeit für Unternehmensgruppen, durch weit verzweigte Konstruktionen aus Tochter- und Subgesellschaften ihre wirtschaftliche Lage zu verschleiern, stellt ein erhebliches Problem für die Stabilität des Wirtschaftsstandorts Österreich dar. Wenn Unternehmen lieber verhältnismäßig geringe Strafen in Kauf nehmen, anstatt ordnungsgemäß zu bilanzieren, wird der Zweck der Offenlegungspflicht unterlaufen. Es ist daher notwendig, den Strafrahmen deutlich zu erhöhen, denn es kann nicht sein, dass sich ein paar wenige Unternehmer:innen über die Regeln für alle stellen.

Aktuell gibt es keine Maßnahmen, die eine „Signa-Pleite 2.0“ verhindern. Umso enttäuschender ist, dass die Regierungsfraktionen die im Ministerialentwurf über das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz des BMJ (4/ME XXVIII. GP) enthaltenen Maßnahmen gegen Bilanzverschleierung ersatzlos gestrichen haben.

Zusammengefasst wird vorgeschlagen folgende Maßnahmen unverzüglich wieder in den Entwurf aufzunehmen:

- **Empfindliche Strafen für das Nicht-Einreichen von Bilanzen von bis zu 5 % des Umsatzes;**
- **Amtsweigige Einleitung des strengen ordentlichen Verfahrens statt Zwangsstrafen für Nicht-Einreichung aus der Portokasse;**
- **Schlupflöcher für Abschlüsse streichen: Zusammenrechnung auch bei Holding-GmbHs.**

Denn jüngste Auswertungen haben gezeigt, dass die derzeitigen Zwangsstrafen in bestimmten Fällen keine ausreichende Beugewirkung entfalten, um eine zeitgerechte

Offenlegung der Abschlüsse sicherzustellen. Manche Unternehmen haben die Zwangsstrafen mehrerer Strafperioden kumulieren lassen, und dennoch über mehrere Monate oder sogar Jahre keine Unterlagen der Unternehmensberichterstattung offengelegt. Dieser Umstand wird durch zwei Faktoren begünstigt: Zum einen sind die Höchstbeträge seit Einführung der Strafen im Jahr 1991 nicht mehr valorisiert worden, und liegen unverändert bei 3.600 Euro, bei mittleren Unternehmen im Wiederholungsfall bei 10.800 Euro und bei großen Unternehmen bei 21.600 Euro.

Zum anderen können aber selbst diese Höchstbeträge im Verfahren nach § 283 UGB nur dann ausgeschöpft werden, wenn ein ordentliches Verfahren eingeleitet wird, was aber nur bei Einspruch des Strafaddressaten geschieht. Es wird daher vorgeschlagen, einerseits den Strafrahmen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten bei mittleren und großen Gesellschaften zu erhöhen, und andererseits die Möglichkeit zu schaffen, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

Von dieser Maßnahme sind kleine Gesellschaften nicht betroffen. Damit aber in Zukunft Unternehmen nicht zu Unrecht von den geringeren Strafrahmen für kleinere Unternehmen profitieren, soll eine Zusammenrechnung nach § 221 Abs. 4a UGB auch für bestimmte Mutterunternehmen angeordnet werden, die keine Aktiengesellschaften sind, sondern etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Zu Art. 1 (DriBeG)

Zu § 9 Abs. 5: siehe Art. 2 § 284 UGB.

Zu Art. 2 (Unternehmensgesetzbuch)

Zu § 221 Abs. 4a:

Mit dem durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBI. I Nr. 22/2015, eingeführten § 221 Abs. 4a wurde von der Möglichkeit nach Art. 3 Abs. 12 Bilanz-Richtlinie Gebrauch gemacht, dass bei Aktiengesellschaften, die als Holding über eine sehr hohe Bilanzsumme verfügen, aber über vergleichsweise geringe Umsatzerlöse und eine niedrige Mitarbeiter:innenanzahl, die Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis berechnet werden. Damit sollte das Informationsdefizit ausgeglichen werden, das durch den Entfall der bis dahin erhöhten Angabepflichten für Aktiengesellschaften entstanden ist. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung an der Konzernspitze ein Transparenzproblem durch die Inanspruchnahme von Erleichterungen für kleine Gesellschaften entsteht, und auch eine Prüfpflicht für solche wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften sinnvoll wäre. Es wird daher vorgeschlagen, die Zusammenrechnung für alle Kapitalgesellschaften anzuordnen. Wenn solche Mutterunternehmen die Aufstellung eines Konzernabschlusses unterlassen oder nicht dazu verpflichtet sind, soll zumindest durch die Prüfpflicht des Einzelabschlusses und die Offenlegungen nach § 238 Abs. 1 Z 4 und 6 ein Einblick

in die Beteiligungsstruktur entstehen. Im Begutachtungsverfahren wurde aufgezeigt, dass die Zusammenrechnung dann nicht notwendig ist, wenn das Unternehmen ohnedies einen Konzernabschluss offenlegt. Da dies auch der Intention der Bilanz-Richtlinie entspricht (siehe Erwägungsgrund 12), sollen solche Unternehmen von der Zusammenrechnung ausgenommen werden.

Zu § 283 Abs. 4:

§ 283 Abs. 4 regelt die Vorgehensweise bei andauernder Säumnis der Offenlegung von Unterlagen der Unternehmensberichterstattung. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Offenlegungsfrist trotz der ersten Zwangsstrafverfügung immer noch keine Offenlegung erfolgt ist, werden derzeit im zwei Monate-Rhythmus weitere Zwangsstrafverfügungen im Betrag von 700 Euro verhängt (bei Kleinstkapitalgesellschaften: 350 Euro, bei einer mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaft die in Abs. 4 genannten Beträge). Allerdings haben Erfahrungen der letzten Zeit gezeigt, dass manche Unternehmen mehrere solcher Strafperioden kumulieren lassen, offenbar weil die Strafhöhe keine ausreichende Beugewirkung entfaltet.

Es wird daher vorgeschlagen, dass das Firmenbuchgericht bei wiederholter Säumnis von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gleich ein ordentliches Verfahren mit erhöhten Strafrahmen einzuleiten, um die Beugewirkung zu verstärken. Ein solches ordentliches Verfahren wäre im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage dem/der Richter:in vorbehalten (siehe die Änderungen im Rechtspflegergesetz).

Das Verfahren ist einzuleiten, wenn bereits drei Zwangsstrafverfügungen erlassen wurden, diese aber keine Wirkung gezeigt haben (das ist etwa gleichbedeutend mit einer sechsmonatigen Säumnis).

Die Anordnung von Satz zwei, zweiter Halbsatz, dass im ordentlichen Verfahren verhängte Strafen zu veröffentlichen sind, wird an das Ende des Absatzes verschoben, weil sie auch im Fall eines amtswegig eingeleiteten ordentlichen Verfahrens gelten soll (und nicht nur im Fall eines Einspruchs gegen die zweite oder eine folgende Zwangsstrafverfügung).

Zu § 283 Abs. 5:

§ 283 Abs. 5 regelt im Fall einer wiederholten Säumnis (Abs. 4) die Strafrahmen für eine mittelgroße (Verdreifachung) und eine große Gesellschaft (Versechsfachung). Wie Erfahrungen aus der jüngsten Zeit gezeigt haben, können diese Beträge (bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften 2100 Euro und bei großen Kapitalgesellschaften 4200 Euro) keinen ausreichenden Druck erzeugen, fehlende Unterlagen der Unternehmensberichterstattung rechtzeitig nachzureichen. Es wird daher vorgeschlagen, die Strafen bei den Zwangsstrafverfügungen für mittelgroße Gesellschaften von 2.100 auf 4.500 Euro und für große Gesellschaften von 4.200 auf 20.000 Euro zu erhöhen. Die Strafen für Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften bleiben unverändert.

Im Fall eines ordentlichen Verfahrens, das nicht nur auf Einspruch, sondern auch von Amts wegen eingeleitet werden kann (siehe die Änderung in Abs. 4), erhöhen sich die Strafrahmen gemäß § 284 Abs. 2. Wenn die Festsetzung einer Strafe gegen die vertretungsbefugten Organe und die Gesellschaft (siehe § 283 Abs. 6) im ordentlichen Verfahren binnen zwei Monaten nach Zustellung des Strafbeschlusses immer noch nicht zur Offenlegung der fehlenden Unterlagen geführt hat, so erhöht sich der Strafrahmen für eine weitere Zwangsstrafe gegen die Gesellschaft auf bis zu 5 % der Umsatzerlöse. Eine solche Zwangsstrafe wäre dann in einem weiteren ordentlichen Verfahren zu verhängen, wobei die Strafdrohung gegen die vertretungsbefugten Organe im Rahmen des § 284 Abs. 2 bleibt.

Zu § 284:

Zu Abs. 3 und 4: Bei der Strafe gegen die Gesellschaft wurden Anleihen am deutschen Recht genommen: Wenn eine Geldbuße gegen die Gesellschaft selbst verhängt wird (§ 334 Abs. 3a dHGB), so beträgt die Geldbuße zehn Millionen Euro oder 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes. Nach § 334 Abs. 3b dHGB ist bei einem verbundenen Unternehmen anstelle des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird; eine entsprechende Bestimmung wird im vorgeschlagenen Abs. 4 aufgenommen.

Zu § 908 Abs. 13:

Die geänderten Bestimmungen über Zwangsstrafen sollen nur für Unterlagen zur Anwendung kommen, die zu einem Abschlussstichtag nach dem 31. März 2026 aufzustellen sind. Die früheste Anwendung der neuen Bestimmung kommt daher für Unterlagen mit einem Stichtag 30. April 2026 in Betracht, die in der Regel neun Monate danach, also bis zum 31. Jänner 2027 einzureichen sind.

Zu Art. 11 (Rechtspflegergesetz)

Zu § 22:

Die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens über die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 283 Abs. 4 vierter Satz oder Abs. 5 UGB und § 284 UGB wegen Verstoßes bei einer mittelgroßen oder großen Gesellschaft soll in Zukunft **Richterzuständigkeit** sein, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und dem erhöhten Strafrahmen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.